

## Synopse

Kurzfassung der Anregungen aus der Offenlage  
mit Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde Köln  
und Ergebnis des Erörterungstermins

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
<p><b>46/1</b></p> <p><b>Seite 94 (Kap. 2.2, Ziel 3):</b> Berücksichtigung der unbebauten Grundstücke und damit eine Vergrößerung der Umsiedlungsfläche.</p>	<p>Gem. § 48 EEG NW ist die Größe der Umsiedlungsfläche nach dem Bedarf zu ermitteln. Unbebaute Grundstücke zählen nicht dazu.</p>	
<p><b>46/2</b></p> <p><b>Seite 191 (Kap. 4.5):</b> Minimierung der Lärmbelastung, die von der "Belüftungsanlage" des Wasserwerks in Borschemich-neu ausgeht.</p>	<p>Die möglichen Emissionen aus dem Wasserwerk stellen die Auswahl des Umsiedlungsstandortes nicht in Frage. Ggfs. mögliche Maßnahmen erfolgen auf der Ebene der Bauleitplanung.</p>	
<p><b>46/3</b></p> <p><b>Seite 191 (Kap. 4.5):</b> Minimierung der Lärmbelastung durch bestehende Schienenwege und Anwendung der strengeren Lärmwerte gem. Verkehrslärmschutzverordnung 2015.</p>	<p>Im Lärmgutachten im Braunkohlenplanverfahren wurde im Rahmen der UP nachwiesen, dass im Suchraum ausreichende Flächen für die geplanten Nutzungen auch lärmtechnisch vorhanden sind.</p> <p>Die Berechnungen zeigen, dass im Bereich des Umsiedlungsstandorts die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischbauflächen (MD) weitestgehend eingehalten werden und keine direkte Notwendigkeit für aktive Schallschutzmaßnahmen besteht. Die weitere Klärung erfolgt im Bauleitplanverfahren. Erste schallschutztechnische Untersuchungen zeigen auf, dass dem Umsiedlungsstandort auch unter Berücksichtigung der Verkehrslärmschutz Verordnung 2015 nichts entgegensteht.</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
<p><b>47/1</b></p> <p><b>Seite 191 (Kap. 4.5):</b> Minimierung der Lärmbelästigung durch bestehende Schienenwege und Anwendung der strengeren Lärmwerte gem. Verkehrslärmschutzverordnung 2015.</p>	<p>Im Lärmgutachten im Braunkohlenplanverfahren wurde im Rahmen der UP nachwiesen, dass im Suchraum ausreichende Flächen für die geplanten Nutzungen auch lärmtechnisch vorhanden sind. Die Berechnungen zeigen, dass im Bereich des Umsiedlungsstandorts die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischbauflächen (MD) weitestgehend eingehalten werden und keine direkte Notwendigkeit für aktive Schallschutzmaßnahmen besteht. Die weitere Klärung erfolgt im Bauleitplanverfahren. Erste schallschutztechnische Untersuchungen zeigen auf, dass dem Umsiedlungsstandort auch unter Berücksichtigung der Verkehrslärmschutz Verordnung 2015 nichts entgegensteht.</p>	
<p><b>48/1</b></p> <p><b>Seite 88 (Kap 2.2, Ziel 2):</b> Es ist zu gewährleisten, dass alle Ortschaften gleichzeitig umgesiedelt werden können und keine Ortschaft bevorzugt wird.</p>	<p>Der Umsiedlungsbeginn ist für alle Orte zum gleichen Zeitpunkt, das ist durch Ziel 2 und Erläuterung gewährleistet.</p>	
<p><b>48/2</b></p> <p><b>Seite 99 (Kap 2.2, Ziel 3 und Erläuterung):</b> Die durch infas ermittelten Grundstücksgrößen sind falsch. Die Ermittlung der Grundstücksgrößen ist an den bisherigen Grundstücksgrößen zu ermitteln.</p>	<p>Die Befragung zu den gewünschten Grundstücksgrößen durch das Institut infas ist regelhaft durchgeführt worden. Die Festlegung der durchschnittlichen Grundstücksgrößen der 5 Orte erfolgte durch Auswertung der Katasterdaten der Stadt Erkelenz. Die Berechnung der Flächengröße des Umsiedlungsstandortes erfolgt nach den Ergebnissen der Bürgerbefragung sowie der Bestandsaufnahme der Altorte unter Berücksichtigung anerkannter städtebauli-</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
	cher Kennwerte und unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten.	
<p><b>48/3</b></p> <p><b>Seite 191 (Kap. 4.5):</b> Die Platzierung der benötigten Umsiedlungsfläche innerhalb des Suchraums Erkelenz-Nord wurde ohne Kenntnis des Lärmschutzgutachtens vorgenommen.</p>	<p>Im Lärmgutachten und in der Umweltprüfung zum Braunkohlenplan wurde nachgewiesen, dass im Suchraum ausreichende Flächen für die geplanten Nutzungen auch lärmtechnisch vorhanden sind. Im Lärmgutachten sind Ergebnisse für den betreffenden Suchraum dargestellt. Die Platzierung des Umsiedlungsstandortes im Suchraum erfolgte in Kenntnis der vorliegenden Lärmbetrachtungen.</p>	
<p><b>48/4</b></p> <p><b>Seite 191 (Kap. 4.5):</b> Minimierung der Lärmbelästigung durch bestehende Schienenwege und Anwendung der strengeren Lärmwerte gem. Verkehrslärmschutzverordnung 2015.</p>	<p>Im Lärmgutachten im Braunkohlenplanverfahren wurde im Rahmen der UP nachwiesen, dass im Suchraum ausreichende Flächen für die geplanten Nutzungen auch lärmtechnisch vorhanden sind.</p> <p>Die Berechnungen zeigen, dass im Bereich des Umsiedlungsstandorts die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischbauflächen (MD) weitestgehend eingehalten werden und keine direkte Notwendigkeit für aktive Schallschutzmaßnahmen besteht. Die weitere Klärung erfolgt im Bauleitplanverfahren. Erste schallschutztechnische Untersuchungen zeigen auf, dass dem Umsiedlungsstandort auch unter Berücksichtigung der Verkehrslärmschutz Verordnung 2015 nichts entgegensteht.</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
<p><b>48/5</b></p> <p><b>Seite 156 (Kap. 4.1):</b> Der Umsiedlungsstandort soll so platziert werden, dass alle Umsiedler von den Auflagen der Wasserschutzzone 2 erfasst werden.</p>	<p>Der Umsiedlungsstandort liegt überwiegend in der Wasserschutzzone IIIa und IIIb, geringfügig in der Wasserschutzzone II. Im Verfahren hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass eine Befreiung unter Auflagen nach Antragstellung der Stadt Erkelenz in Aussicht gestellt ist. Auf dieser Grundlage und aufgrund des Umstandes, dass das Grundwasser in diesem Bereich im Übrigen eine geringe Empfindlichkeit aufweist (tiefer Grundwasserspiegel, filterwirksame Überdeckung), kann in Summe von einer nur geringen bis mittleren Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser ausgegangen werden.</p>	
<p><b>48/6</b></p> <p><b>Seite 85 (Kap. 2.2, Ziel 1):</b> Die Umsiedler mit Tier- bzw. Großtierhaltung müssen im Braunkohlenplan gesondert betrachtet werden und es muss ihnen die Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung ermöglicht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Stadt Erkelenz weitergegeben. Tierhaltung kann im MD Gebiet realisiert werden.</p>	
<p><b>48/7</b></p> <p><b>Seite 94 (Kap. 2.2, Ziel 3):</b> Eine Ersatzfläche für die Niersaue im Südosten des Umsiedlungsstandortes ist bereitzustellen.</p>	<p>Bei der Größenermittlung von Umsiedlungsflächen in Braunkohlenplänen können bisher am Altort oder zwischen den Altorten vorhandene unbebaute private Flächen wie z.B. die Niersaue aus rechtlichen (enteignungsrechtlichen) Gründen nach dem §48 EEG NW nicht mit berücksichtigt werden. Im Umsiedlungsstandort sind gemäß Braunkohlenplan insges. rd. 8 ha Flächen für Grün-, Ausgleichs-, Spiel,</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
	Versickerungsflächen vorgesehen.	
<b>48/8</b> Verweis auf Stellungnahme der IG Umsiedlung	Berücksichtigt, die Anregungen wurden unter Nummer 49 aufgenommen.	
<b>49/1</b> <b>Seite 120 (Kap. 3.3):</b> Beratung zu ortsspezifischer Regelung solle mit Bürgerbeirat, Rat der Stadt, Verwaltungsspitze und mit Umsiedlern in einem Bürgerforum durchgeführt werden.	Anregung wurde an die Stadt Erkelenz weiter gegeben.	
<b>49/2</b> <b>Seite 83 (Kap. 2):</b> In Holzweiler und den übrigen Tagebaurandorten sollen ebenfalls gemeinsam mit Bürgern, den Fraktionen und der Verwaltungsspitze Vorschläge zur Dorfentwicklung am Tagebaurand entwickelt werden.	Nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplans.	
<b>49/3</b> <b>Seite 110 (Kap. 3.2, B):</b> Kostenlose Beratung durch Energieingenieur	Die kostenlose Beratung durch Energieingenieure kann Regelungsgegenstand der ortsspezifischen Regelung sein, wie in den SVP-Angaben dargestellt (s. S. 144).	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
<p><b>49/4</b></p> <p><b>Seite 120 (Kap. 3.3):</b> Forderung nach einem Glasfasernetz</p>	<p>Die Stadt Erkelenz hat 2014 eine Rahmenvereinbarung mit RWE geschlossen, in der die Breitbandversorgung bereits zugesagt wurde.</p>	
<p><b>49/5</b></p> <p><b>Seite 116 (Kap. 3.3):</b> Bekanntgabe der Baugrundeigenschaften und Übernahme der Mehrkosten.</p>	<p>Das Bodengutachten für den Umsiedlungsstandort wird im Rahmen der Bauleitplanung öffentlich gemacht. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erfolgt eine Prüfung der Baugrundeigenschaft durch RWE und erforderlichenfalls die Übernahme der Mehrgründungskosten gemäß technischer Angaben RWE.</p>	
<p><b>49/6</b></p> <p><b>Seite 120 (Kap. 3.3):</b> Abwassertrennsystem: Übernahme der Mehrkosten</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.</p>	
<p><b>49/7</b></p> <p><b>Seite 116 (Kap. 3.3):</b> Exakte Beschreibung der Höhenlage der Straßen zur Grundstücksvormerkung.</p>	<p>Grundsätzliche Höhen und Bezugspunkte zur Höhenlage Straße werden im Bebauungsplan definiert. Bei der Grundstücksvormerkung werden Aussagen zur Höhenlage der Straßen getroffen.</p>	
<p><b>49/8</b></p> <p><b>Seite 116 (Kap. 3.3):</b> Beratung für Umgang mit Höhendifferenzen und Übernahme des baulichen Mehrbedarfs bei Höhendifferenzen</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
<p><b>49/9</b></p> <p><b>Seite 120 (Kap. 3.3):</b> Festlegung auf nachhaltiges Bauen und die von Umsiedlern gewünschten Standards.</p>	<p>Arbeitsgruppen zu diesen Themen sind Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.</p>	
<p><b>49/10</b></p> <p><b>Seite 116 (Kap. 3.3):</b> Übernahme der Mehrkosten durch Berücksichtigung der EnEV beim Neubau.</p>	<p>Grundsätzlich gilt für die EnEV 2014 der im Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verankerte Grundsatz der Bundesregierung, dass möglichen Mehrkosten Einsparungen bei den Energiekosten gegenüber stehen, so dass sich die Mehrkosten innerhalb einer angemessenen Frist amortisieren.</p> <p>Für die Wertermittlung der Anwesen, auf denen die Entschädigung basiert, gilt, dass alle vorhandenen wertrelevanten Gebäudemerkmale eines vorgefundenen Objektes zu berücksichtigen sind; nicht erfolgte Investitionen finden keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Wertermittlung erfolgt jeweils unter Einbeziehung des zum Wertermittlungsstichtag aktuellen Baupreisindex; dieser berücksichtigt den Warenkorb für das übliche Baugeschehen. Die Anforderungen der ab 2016 verpflichtenden EnEV 2014 spiegeln sich bereits in der heute üblichen Baupraxis wider, dies zeigt sich bei fachlicher Überprüfung der Standards und Bauqualitäten der – aus den Entschädigungsbeträgen nach geltender Entschädigungspraxis errichteten - Neubauten an den Umsiedlungsstandorten der laufenden Umsiedlungen.</p>	
<p><b>49/11</b></p> <p><b>Seite 120 (Kap. 3.3):</b> Bodenbewertung für jeden einzelnen Ort</p>	<p>Die Bodenbewertung erfolgt für jeden einzelnen Ort.</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
<p><b>49/12</b></p> <p><b>Seite 115 (Kap. 3.3):</b> Übernahme der tatsächlichen Kosten eines Beraters (Berater, Steuerberater, Rechtsanwalt) anstelle der Pauschalen, alternativ Anpassung an die allgemeine Preissteigerung sowie Übernahme von Steuerberatungskosten, wenn diese aufgrund von Verlagerung/Neubaus eines umsatzsteuerpflichtigen Gewerbes notwendig sind.</p>	<p>Die Art und Höhe der Beratungskostenpauschale sind im Rahmen Überprüfung der Revierweiten Regelung betrachtet worden. An der Pauschale wurde festgehalten, der Betrag wurde erhöht. Bei der Umsiedlung von Gewerbebetrieben gehören Steuerberatungskosten zu den sog. Folgekosten, deren Entschädigung regelmäßig anhand der vorgefundenen Verhältnisse zu ermitteln ist.</p>	
<p><b>49/13</b></p> <p><b>Seite 115 (Kap. 3.3):</b> Im Bedarfsfall Übernahme, der über die Beratungskostenpauschale hinausgehenden Kosten für Rechnung des Kreisgutachterausschusses.</p>	<p>Ein zusätzliches Gutachten vom Kreisgutachterausschuss, das der Umsiedler beauftragt, ist vom Umsiedler selber zu tragen. Hierzu kann die Beratungskostenpauschale herangezogen werden. Die Kosten überschreiten i.d.R. nicht die Pauschale.</p>	
<p><b>49/14</b></p> <p><b>Seite 121 (Kap. 3.3):</b> Keine zumutbare Eigenbeteiligung bei Bau eines der Struktur des Altanwesens vergleichbaren Neubaus.</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung der Revierweiten Regelung wurde die Auskömmlichkeit der Entschädigung auf der Grundlage der Revierweiten Regelung 2010 überprüft und die Entschädigungspraxis bestätigt. Mit der Revierweiten Regelung 2015 liegt ein Regelwerk für Umsiedler vor, das einheitlich und transparent die Leistungen und Abläufe der Umsiedlung aufzeigt. Jeder Umsiedler erhält neben der gesetzlichen Verpflichtung zum Erhalt der Vermögenssubstanz – d.h. Verkehrswert und Folgekosten – Zulagen und Nebenentschädigungen. Ob weitere Mittel erforderlich sind, ist individuell abhängig von der Altsubstanz und dem Neubau.</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
<p><b>49/15</b></p> <p><b>Seite 118 (Kap. 3.3):</b> Anpassung des grundstückbezogenen Aufwands im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung</p>	<p><del>Nicht berücksichtigt.</del> <u>Ergänzung im Erörterungstermin:</u> Berücksichtigt. Durch zwischenzeitliche Anpassung der Revierweiten Regelung 2015</p>	
<p><b>49/16</b></p> <p><b>Seite 118 (Kap. 3.3):</b> Anpassung der neubaubezogenen Aufwandspauschale auf min. 5.000 €, auch für Mietobjekte</p>	<p><del>Nicht berücksichtigt.</del> <u>Ergänzung im Erörterungstermin:</u> Berücksichtigt. Durch zwischenzeitliche Anpassung der Revierweiten Regelung 2015</p>	
<p><b>49/17</b></p> <p><b>Seite 118 (Kap. 3.3):</b> Leidenspauschale nach Dauer der Ortszugehörigkeit gestaffelt.</p>	<p><del>Nicht berücksichtigt.</del> <u>Ergänzung im Erörterungstermin:</u> Berücksichtigt. Durch zwischenzeitliche Anpassung der Revierweiten Regelung 2015</p>	
<p><b>49/18</b></p> <p><b>Seite 118 (Kap. 3.3):</b> Zahlung einer Pauschale für die doppelte Bewirtschaftung von zwei Liegenschaften.</p>	<p><del>Nicht berücksichtigt.</del> <u>Ergänzung im Erörterungstermin:</u> Berücksichtigt. Durch zwischenzeitliche Anpassung der Revierweiten Regelung 2015</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
<p><b>49/19</b></p> <p><b>Seite 127 (Kap. 3.4):</b> Kinder von Umsiedlern sollen in den ersten 8 Jahren in freiwerdende Wohnungen eines Vermieters einziehen können und wie Mieter den Umsiedlerstatus erhalten, sollen aber keine Entschädigung erhalten.</p>	<p>In der Revierweiten Regelung wurde geregelt, dass bei Auszug eines Mieters vor Ablauf der Mietpreisbindung von sechs bzw. acht Jahren, und kein berechtigter Mieter kann dort versorgt werden, so sollte vorrangig die Wohnung unter Aufrechterhaltung der verbleibenden Mietpreisbindungsfrist Kindern von Umsiedlern für den ersten eigenständigen Haushalt angeboten werden.</p>	
<p><b>49/20</b></p> <p><b>Seite 116 (Kap. 3.3):</b> Forderung des wertgleichen Tausches vorhandener Baugrundstücke</p>	<p>Gemäß der Revierweiten Regelung werden Bodenwertkarten für jeden Ort im Vorfeld der Grundstücksvormerkung auf Basis von zonalen Bodenwerten erarbeitet, damit der Umsiedler frühzeitig einen breiten Überblick über die Bodenqualitäten erhält. Auf dieser Grundlage erhält der Umsiedler das Angebot des wertgleichen Tausches für sein bebauten Grundstück.</p>	
<p><b>49/21</b></p> <p><b>Seite 94 (Kap. 2.2, Ziel 3):</b> Aufforstung der Niersaue am neuen Standort</p>	<p>Bei der Größenermittlung von Umsiedlungsflächen in Braunkohlenplänen können bisher am Altort oder zwischen den Altorten vorhandene unbebaute private Flächen wie z.B. die Niersaue aus enteignungsrechtlichen Gründen nicht mit berücksichtigt werden. Im Umsiedlungsstandort sind gemäß Braunkohlenplan insges. rd. 8 ha Flächen für Grün-, Ausgleichs-, Spiel-, Versickerungsflächen vorgesehen.</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
<p><b>49/22</b></p> <p><b>Seite 120 (Kap. 3.3):</b> Erstattung der Mehrkosten durch Dichtheitsprüfung</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.</p>	
<p><b>49/23</b></p> <p><b>Seite 120 (Kap. 3.3):</b> Benennung der Wasserschutz-zonen mit den damit grundstücksbezogenen Auflagen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.</p>	
<p><b>49/24</b></p> <p><b>Seite 120 (Kap. 3.3):</b> Übernahme der Kosten für einzuholende Genehmigung im Zusammenhang mit Wasserschutzzone.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.</p>	
<p><b>49/25</b></p> <p><b>Seite 120 (Kap. 3.3):</b> Übernahme der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen: ökologisches Bauen, generationsgerechtes Bauen etc.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.</p>	
<p><b>49/26</b></p> <p><b>Seite 120 (Kap. 3.3):</b> Ständige Aktualisierung der ortsspezifischen Regelungen</p>	<p>Eine ortsspezifische Regelung sollte wegen der Gleichbehandlung über die Gesamtdauer einer Umsiedlung Bestand haben. In der sog. Koordinierungsgruppe Umsiedlungen bestehend aus von der Umsiedlung betroffenen Kommunen, der Geschäftsstelle des BKA, des Bergbau-treibenden sowie der Umsiedlungsbeauftragten des Landes wird die sozialverträgliche Umsiedlung begleitet, möglicher Handlungsbedarf erkannt und gegenüber den zu-</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
	ständigen Stellen artikuliert.	
<p><b>49/27</b></p> <p><b>Seite 104 (Kap. 2.2, Ziel 3, Erläuterung (2)):</b> RWE stellt der SV Niersquelle Kuckum eine gleichwertige Sportanlage zur Verfügung bzw. den finanziellen Ausgleich.</p>	<p>Im Umsiedlungsstandort sind Gemeinbedarfsflächen für eine Sportanlage vorgesehen.</p>	
<p><b>49/28</b></p> <p><b>Seite 114 (Kap. 3.3):</b> Umsiedlerstatus geht automatisch auf Erbe über, auch bei Mietobjekten.</p>	<p>Regelungen für den Erbfall sind in der Revierweiten Regelung 2015 enthalten. Die Zulagen oder die auf die Versorgung von Mietern ausgelegte Förderung können auch Erben unter den dort genannten Bedingungen erhalten.</p>	
<p><b>49/29</b></p> <p><b>Seite 115 (Kap. 3.3):</b> Anpassung der Zulage Aufwuchs</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung Revierweiten Regelung 2015 erfolgte die Anpassung der Zulage Aufwuchs.</p>	
<p><b>49/30</b></p> <p><b>Seite 115 (Kap. 3.3):</b> Mehraufwendungen bei der Neuanlage müssen Berücksichtigung finden sowie Ernteauffälle.</p>	<p>Die Neuanlage eines Gartens ist bei der Zulage Aufwuchs berücksichtigt. Wenn betriebliche oder sicherheitstechnische Aspekte nicht dagegen sprechen, ist im Einzelfall die Ernte im eignen Garten möglich.</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
<p><b>49/31</b></p> <p><b>Seite 115 (Kap. 3.3):</b> Bei frei gewählten Gutachtern: Kostenerstattung unmittelbar nach Rechnungsstellung</p>	<p>Nach der Revierweiten Regelung 2015 erfolgt die Erstattung der Gutachtenskosten spätestens mit dem Erwerb der Anwesen. Das Honorar kann auch auf schriftlichen Antrag des Eigentümers unter Beifügung der Kopie der Honorarrechnung früher erstattet werden, soweit es den vorgenannten Anforderungen und der Honorarregelung entspricht.</p>	
<p><b>49/32</b></p> <p><b>Seite 120 (Kap. 3.3):</b> Einbeziehung des Bürgerbeirates zur Festlegung der Ortsbereichsabgrenzung</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.</p>	
<p><b>49/33</b></p> <p><b>Seite 115 (Kap. 3.3):</b> Erstattung der Kosten für den Umzug soll nicht nur für Wohnfläche, auch für Nutzfläche gezahlt werden.</p>	<p>RWE bietet gemäß Revierweiten Regelung 2015 eine Durchführung des Umzugs an. Bei dieser Kalkulation sind die dazugehörigen Nutzflächen eingeschlossen. Soweit der Umzug selbst durchgeführt werden soll, erhält der Umsiedler einen Betrag von 26 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche. Der vorgenannte Preis umfasst auch die üblichen Nutzflächen eines Wohnhauses.</p>	
<p><b>49/34</b></p> <p><b>Seite 115 (Kap. 3.3):</b> Umzugskostenpauschale: Anpassung an allgemeine Preissteigerung.</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung der Revierweiten Regelung 2015 wurde die Umzugskostenpauschale überprüft. Ergebnis ist, dass der Umsiedler einen Betrag von 26 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche erhält, soweit der Umzug selbst durchgeführt wird. Der vorgenannte Preis umfasst auch die üblichen Nutzflächen eines Wohnhauses.</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
<p><b>49/35</b></p> <p><b>Seite 126 (Kap. 3.4):</b> Konzept erarbeiten um Vermietern eine faire Möglichkeit für Mietwohnungsbau zu verschaffen.</p>	<p>In der Revierweiten Regelung 2015 ist das Mieterhandlungskonzept festgelegt, dass sich in der Vergangenheit bewährt hat. Der Vermieter erhält hiernach für die Unterbringung von berechtigten Mietern einen Baukostenzuschuss in 570 €/m<sup>2</sup> in der Höhe bis zur bisherigen Wohnfläche des Mieters. Grundsätzlich soll jeder Vermieter seine Mieter versorgen können. Ab dem 2. Umsiedlungsjahr können berechtigte Mieter über die Mieterbörse einen anderen Vermieter suchen. Zusätzlich wurde das Instrument eines Kautionszuschusses für Mieter eingeführt, d.h. wird ein mit dem Vermieter geschlossener Vorvertrag eingehalten, so erhält der Mieter von RWE einen Kautionszuschuss in Höhe von pauschal 500 €, der nach Einzug mit der Mieterentschädigung ausgezahlt wird. Wird der Vorvertrag seitens des Mieters nachweislich nicht eingehalten, wird dem Vermieter als Vertragspartner im Vorvertrag mit der Restrate für sein Anwesen der Kautionszuschuss ausgezahlt.</p>	
<p><b>49/36</b></p> <p><b>Seite 106 (Kap. 3):</b> Aktualisierung des Sicherungskonzepts für Alt- und Neuart und Einbeziehung des Bürgerbeirates.</p>	<p>In den SVP-Angaben ist dargelegt, dass ein Arbeitskreis Ortsbilderhalt mit Bürgervertretern gebildet wird, der diese Punkte behandelt.</p>	
<p><b>49/37</b></p> <p><b>Seite 106 (Kap. 3):</b> Regelungen des Rückbaus der Altorte unter Einbeziehung des Bürgerbeirates.</p>	<p>In den SVP-Angaben ist dargelegt, dass ein Arbeitskreis Ortsbilderhalt mit Bürgervertretern gebildet wird, in dem auch der Rückbau der Orte besprochen wird.</p>	

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	
<p><b>49/38</b></p> <p><b>Seite 83 (Kap. 2):</b> Erschließung des neuen Standortes solle schneller erfolgen, Konzept mit Bürgerbeirat.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans Zur Erschließung des Standortes schließt RWE einen Erschließungsvertrag mit der Stadt Erkelenz.</p>	
<p><b>49/39</b></p> <p><b>Seite 83 (Kap. 2):</b> Gemeinbedarfsflächen sollen direkt von den einzelnen Umsiedlungsorten erreichbar sein.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans. Belange können in der Bauleitplanung eingebracht werden.</p>	
<p><b>49/40</b></p> <p><b>Seite 114 (Kap. 3.3)</b> Kauf von Bauland soll Kindern von Umsiedlern zu Umsiedlungspreisen ermöglicht werden.</p>	<p>In der Revierweiten Regelung 2015 ist dargelegt, dass volljährige Kinder in der letzten Phase der Grundstücksvergabe ein Grundstück bis zu einer Größe von 400 m<sup>2</sup> zu den Bewertungsansätzen des Umsiedlungsortes gemäß den jeweiligen Ortsspezifischen Regelungen erwerben können. Voraussetzung hierfür ist der freihändige Erwerb der Grundstücke am Umsiedlungsstandort durch RWE und dass diese im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen.</p>	